

Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 10. September 2020, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Freienwil

Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Freienwil

Zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 laden wir Sie herzlich ein. Dieser Botschaft können Sie alle wichtigen Informationen zur Versammlung entnehmen.

Gemeinderat Freienwil

Traktandenliste

1. Protokoll vom 28.11.2019
2. Rechenschaftsbericht 2019
3. Jahresrechnung 2019
4. Genehmigung Benützungsglement Forsthaus
5. Verschiedenes

Aktenauflage

Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese vom 27.08.2020 bis 10.09.2020 in der Gemeindeganzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden eingesehen werden.

I. Protokoll

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2019 geprüft und gutgeheissen.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2019 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2019

In Anwendung des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden § 7 Abs. 2 lit. b) erstatten wir Ihnen den folgenden schriftlichen Rechenschaftsbericht.

Ortsbürgergemeindeversammlungen

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. Juni 2019

Stimmberechtigte	123
Anwesende	25
Stimmbeteiligung	15.2 %

1. Protokoll vom 17.11.2018
2. Rechenschaftsbericht 2018
3. Jahresrechnung 2018
4. Kreditabrechnung Sanierung Waldstrassen
5. Verschiedenes

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. November 2019

Stimmberechtigte	119
Anwesende	27
Stimmbeteiligung	22.68 %

1. Protokoll vom 14.06.2019
2. Budget 2020
3. Verschiedenes

Sämtliche Traktanden vom 14. Juni 2019 wurden rechtskräftig genehmigt.

Informationen des Gemeinderats

Vizeammann Othmar Suter wird an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 aus dem Gemeinderat berichten.

Informationen Forstbetrieb

Der Förster Daniel Hitz wird an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 über die Waldwirtschaft berichten.

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2019 der Ortsbürgergemeinde sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3. Jahresrechnung 2019

Die Jahresrechnung kann auf der Homepage www.freienwil.ch eingesehen werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'989.84. Das Budget sah einen Ertragsüberschuss von CHF 16'280.00 vor. Der Aufwandüberschuss wird über das Eigenkapital gedeckt.

Der Rechnungsabschluss im Detail (in CHF):

Ortsbürgergemeinde (ohne Forstwirtschaft)	Rechnung 2019	Budget 2019
Betrieblicher Aufwand	36'373.15	41'390.00
Betrieblicher Ertrag	0.06	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-36'373.09	-41'390.00
Finanzaufwand	29'324.75	8'930.00
Finanzertrag	62'708.00	66'600.00
+ Ergebnis aus Finanzierung	33'383.25	57'670.00
= Operatives Ergebnis	-2'989.84	16'280.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
+ Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'989.84	16'280.00

Die Ursache für den Aufwandüberschuss resultiert vorwiegend aufgrund eines Mieterwechsels im Ortsbürgerhaus, der einerseits zum Ausfall von Mieteinnahmen führte und andererseits wurden in diesem Zusammenhang Unterhaltsarbeiten in und um das Haus vorgenommen.

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft weist einen Aufwandüberschuss von CHF 7'356.19 aus (Budget: CHF 3'000 Ertragsüberschuss), welcher über den neu errichteten Waldfonds gedeckt wird. Der Waldfonds beträgt per Ende 2019 CHF 612'593.08.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung wurden im 2019 keine Ausgaben und keine Einnahmen verbucht. Budgetiert waren CHF 25'000 (I. Tranche von 6) für die Sanierung der Waldstrassen, welche jedoch infolge der arbeitsintensiven Borkenkäferschäden noch nicht in Angriff genommen werden konnte, und ein zinsfreies Darlehen von CHF 1'000 an den Verein "Solar Freienwil", das aufgrund der Verzögerung des Projekts noch nicht ausbezahlt wurde.

Antrag

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen der Ortsbürgerversammlung, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

4. Genehmigung Benutzungsreglement Forsthaus

Der Gemeinderat hat alle Reglemente durch eine externe Firma überprüfen lassen. Das Benutzungsreglement Forsthaus aus dem Jahr 2006 weist einige Lücken auf und ist nicht mehr zeitgemäss. In Absprache mit der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde wurde das Reglement überarbeitet. Die Gebühren, neu in einem Anhang aufgelistet, wurden erst im Jahr 2017 angepasst. Hier wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Benutzungsreglement Forsthaus Holzgatter Freienwil

1. Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Freienwil ist Eigentümerin des Forsthauses Holzgatter. Dieses kann, mit Ausnahme der Garage, für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen gemietet werden. Der Hauptraum, die Küche, das Mobiliar, die Toilette, sowie die Feuerstellen und der Vorplatz stehen den Mietern zur Verfügung. Ist das Forsthaus nicht vermietet, stehen die offenen Aussenanlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Vermietung des Forsthauses liegt beim Gemeinderat.

3. Benützungsrecht

Das Forsthaus steht natürlichen und juristischen Personen gegen Entrichtung einer Mietgebühr zur Verfügung. Der Mietvertrag darf ausschliesslich durch volljährige Personen eingegangen werden.

Der Gemeinderat behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Vermietung zu verweigern oder einen Mietvertrag einseitig zu stornieren, falls es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist.

Anlässe der Ortsbürger- und der Einwohnergemeinde haben Vorrang vor Anlässen von Freienwiler Vereinen und Organisationen. Diese haben Vorrang vor übrigen Anlässen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über die Vermietung.

4. Vermietung

Der Mieter stellt mindestens 4 Wochen vor dem Anlass ein Gesuch zur Benützung des Forsthauses (dieses ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet) an den Hüttenwart. Das vom Hüttenwart unterschriebene Formular gilt als Mietvertrag. Die Benützungsgebühr gemäss Anhang und ein Depot sind im Voraus zahlbar. Das Depotgeld wird vom Hüttenwart zurückerstattet, wenn die Reinigung und das Inventar in Ordnung sind. Die Schlüsselabgabe hat bis um 10.00 Uhr des folgenden Tages oder nach Absprache mit dem Hüttenwart zu erfolgen.

Bei Nichtbenützung des Forsthauses muss die Absage 3 Wochen vor dem Anlass erfolgen, ansonsten wird die Hälfte der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

5. Benützungsgebühr

Für die Benützung des Forsthauses ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde die Benützungsgebühren anpassen.

6. Sorgfaltspflicht / Reinigung

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Im Freien sind ausschliesslich die Festbankgarnituren des Aussen-schranks zu verwenden. Es dürfen keine Nägel oder Reissnägel in die Wände geschlagen werden. Im Hauptraum ist das Holzspalten untersagt.

Bei Verlassen der Räumlichkeiten sind sämtliche Lichter zu löschen (Aussenlampe löscht automatisch) und Geräte abzustellen. Fensterläden und Türen sind zu schliessen, bzw. abzuschliessen.

Die Anlagen sind wie folgt abzugeben:

Hauptraum, inklusive Küche

Besteck und Geschirr sauber und trocken. Raum und Mobiliar gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Toilette

Gereinigt, Boden feucht aufgenommen.

Grill und Feuerstellen

Asche zusammengesoben, Grill gereinigt. Das Cheminée kann noch Glut enthalten. Diese darf keinesfalls mit Wasser gelöscht werden.

Festbankgarnituren

Reissnägel, Kleber entfernt, Tische feucht abgewischt.

Wegmarkierungen

Wegmarkierungen wie Ballone, Schilder, Pfeile, etc. sind vom Mieter wieder zu entfernen.

Allgemeines

Handtücher und Abwaschlappen sind vom Mieter mitzubringen. Reinigungsmittel sind vorhanden. Der Abfall ist vom Mieter fachgerecht zu entsorgen.

7. Feuern

Im Freien ist das Feuern ausserhalb des Cheminées oder der Feuerstelle untersagt. Bei Waldbrandgefahr ist auf das Entfachen von Feuer zu verzichten. Es darf nur Holz oder Holzkohle verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist untersagt. Im Aussenschrank steht Brennholz zur Verfügung. Dieses ist mit Mass und Vernunft zu gebrauchen.

8. Ruhe und Ordnung

Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Tiere und Pflanzen des Waldes. Lärmiges Verhalten im Freien ist untersagt, insbesondere das Abspielen von Musik mittels Licht- oder Verstärkeranlagen, das Zünden von Knallkörpern oder das Abbrennen von Feuerwerk. Die Bestimmungen des Polizeireglementes der Gemeinde Freienwil und der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau gelten uneingeschränkt. Grossveranstaltungen sind bewilligungspflichtig (Waldverordnung des Kantons Aargau). Hunde sind an der Leine zu halten.

9. Wirten

Das Wirten gegen Entgelt untersteht dem Gastgewerbegesetz.

10. Zufahrt

Die Zufahrtsstrasse zum Forsthaus ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Den Gästen steht am Waldeingang beim "Cholhuufe" ein grosser Parkplatz zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Miete des Forsthauses wird dem Mieter eine Ausnahmegewilligung für das Fahren auf dem direkten, ausgeschilderten Weg zum Forsthaus erteilt. Bei der Zu- und Wegfahrt zum Forsthaus ist langsam zu fahren, so dass Staub- und Lärmbelästigungen vermieden werden. Die Gäste des Forsthauses werden gebeten ab dem Parkplatz "Cholhuufe" Fahrgemeinschaften zu bilden.

11. Haftung

Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die durch die Benützung des Forsthauses entstehen.

Die Ortsbürgergemeinde Freienwil lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen, ab; es sei denn, die Ursache läge in der mangelhaft wahrgenommenen Unterhaltspflicht der Eigentümerin.

12. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement den Gebührentarif und den Mietvertrag.

13. Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes genehmigen.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. September 2020 in Kraft und ersetzt das Benützungsgreglement Forsthaus vom 1. Juni 2006 mit Tarifänderung vom 1. März 2017.

Anhang I

Gebührentarif

a) Benützungsgebühren

In Freienwil wohnhafte Ortsbürger	Fr. 150.00
Auswärtige Ortsbürger	Fr. 250.00
Einwohner	Fr. 250.00
Auswärtige	Fr. 300.00
Dorfvereine mit Statuten, Vereine und Organisationen mit Bezug zu Freienwil, einmal jährlich	Fr. 150.00
Ausschliessliche Benutzung Aussenanlage und Toilette	Fr. 100.00
Depotgeld	Fr. 50.00
Einwohner- und Ortsbürgergemeinde, Schule	gratis

b) Ausserordentliche Energiekosten

Der Gemeinderat kann Energiekosten (Strom, Wasser, Brennholz) für grössere Anlässe innerhalb und ausserhalb des Forsthauses oder bei übermässigem Verbrauch zusätzlich in Rechnung stellen.

c) Materialverluste und Beschädigungen

Fehlendes oder beschädigtes Material sowie fehlende Schlüssel sind zu melden und zu vergüten. Ebenso geht der allenfalls durch fehlende Schlüssel notwendige Ersatz von Schliesszylindern zu Lasten der Mieter.

d) Zusätzliche Aufwendungen / Nachreinigung

Wird der Hüttenwart neben Abgabe und Abnahme des Forsthauses für zusätzliche Leistungen beansprucht, so hat er Anspruch auf direkte Abgeltung des Mehraufwandes. Ungenügende Reinigung wird dem Mieter nach Aufwand nachverrechnet.

Das überarbeitete Benützungsgreglement kann während der Auflagefrist vom 27.08.2020 bis 10.09.2020 in der Gemeindeganzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden oder auf der Homepage www.freienwil.ch eingesehen werden.

Antrag

Das überarbeitete Benützungsgreglement sei zu genehmigen.

5. Verschiedenes

Die Versammlung kann das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen. Zudem möchte der Gemeinderat die Bevölkerung unter diesem Punkt zu Diversem informieren.

Freienwil, 23. August 2020

GEMEINDERAT FREIENWIL

Stimmrechtsausweis
zur Teilnahme an der Ortsbürgergemeindeversammlung
vom Donnerstag, 10. September 2020, 19.00 Uhr
Mehrzweckhalle Freienwil